

E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025

Sonderausgabe



BUSCHMANN & BRETZEL
Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung

Buschmann & Bretzel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Lietzenburger Str. 102, 10707 Berlin

Telefon (030) 885 919 -0, Fax -99
www.buschmann-bretzel.de

Liebe Mandanten,

ab dem 01.01.2025 tritt eine bedeutende gesetzliche Änderung in Kraft, die alle Unternehmen in Deutschland betrifft: die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) für Business-to-Business (B2B) Umsätze. Diese Neuerung, die im Wachstumschancengesetz verankert ist, bringt weitreichende Veränderungen mit sich, die Sie frühzeitig berücksichtigen sollten.

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Traditionelle Papierrechnungen oder einfache PDF-Rechnungen entsprechen dieser Norm nicht mehr und dürfen nur noch in Ausnahmefällen verwendet werden.

Die Verpflichtung zur E-Rechnung gilt grundsätzlich ab dem 1. Januar 2025, begleitet von Übergangsregelungen bis Ende 2026. Während dieser Übergangszeit ist es weiterhin möglich, mit Zustimmung des Rechnungsempfängers Papierrechnungen oder andere elektronische Formate zu verwenden. Ab 2027 jedoch werden nur noch Rechnungen im strukturierten elektronischen Format akzeptiert.

Diese Umstellung stellt nicht nur eine technische Herausforderung dar, sondern erfordert auch Anpassungen in Ihren Geschäftsprozessen. Es ist daher ratsam, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen und die notwendigen Schritte zur Implementierung der E-Rechnung zu planen.

Wir möchten Sie in dieser Sonderausgabe umfassend über diese Neuerungen informieren.

Haben Sie Fragen zu dieser Ausgabe oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.



Die E-Rechnung wird zum 1.1.2025 Pflicht

Was ändert sich im Kern?

Zum 1.1.2025 erfolgt durch die Umsetzung des Wachstumschancengesetzes vom 27.3.2024 eine wichtige Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die jeden Unternehmer in Deutschland betrifft und Auswirkungen auf die Rechnungsstellung und den Rechnungsempfang hat.

Wichtigste Änderung ist, dass in den unten näher dargestellten Fällen zukünftig zwingend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) einzusetzen ist. Dabei erfährt der Begriff "elektronische Rechnung" im Umsatzsteuergesetz eine neue Definition, die weitreichende Konsequenzen hat.

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist ab dem 1.1.2025 eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Zentrale Änderung ist demnach, dass eine elektronische Rechnungen zukünftig erfordert, dass diese in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird.

Praxis-Tipp

- Analyse empfohlen!

Jeder Unternehmer sollte sich vor dem 1.1.2025 mit dem Thema E-Rechnung auseinandersetzen und seine individuelle Betroffenheit analysieren. Beachten Sie dabei die weiter unten beschriebenen hilfreichen Übergangsregelungen.



Was sind diese strukturierten elektronischen Formate?

Vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit bedingt sich der deutsche Gesetzgeber hierbei eines europäischen Formats.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronischen Rechnungen entsprechen.

Hinter diesem Format versteckt sich ein XML-Datensatz, d. h. ein maschinenlesbares Format, welches nicht unmittelbar für das menschliche Auge lesbar ist. Für die Lesbarkeitsmachung gibt es Softwarelösungen am Markt.

Parallel wird es weiterhin zulässig sein, dass der Rechnungsersteller eine lesbare Kopie z.B. in Form einer pdf, erstellt und an den Rechnungsempfänger übersendet. Diese Kopie ist jedoch kein offizieller Rechnungsbeleg und berechtigt daher nicht (mehr) zum Vorsteuerabzug.

Praxis-Tipp

- Seien Sie technisch vorbereitet!

Prüfen Sie, ob ihr ERP-System, Rechnungs- oder Buchhaltungssoftware die Erstellung und Verarbeitung von Rechnungen im neuen Format unterstützt und kümmern Sie sich ggf. rechtzeitig um eine etwaige technische Lösung.

Aus Sicht der Finanzverwaltung stellt insbesondere sowohl eine Rechnung nach dem XStandard als auch eine Rechnung nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format dar.

Diese Formate sind keine Unbekannten. Bereits heute sind diese seit wenigen Jahren in Deutschland im B2G-Bereich (engl. Business to Governance, d. h. Aufträgen im Zusammenhang mit der öffentlichen Hand) verpflichtend im Einsatz.

Die XRechnung ist ein Standard, der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) entwickelt wurde. Es handelt sich dabei um einen strukturierten Datensatz in



einem XML-Format. Dieser Datensatz ermöglicht die automatische elektronische Weiterverarbeitung, ist aber für das menschliche Auge nicht vollständig lesbar.

Als hybrides Datenformat integriert ZUGFeRD in einem PDF-Dokument (PDF/A-3) strukturierte Rechnungsdaten im XML-Format. D.h. diese Rechnung besteht aus einem lesbaren Teil (PDF-Dokument) und einem integriertem XML-Datensatz.



Wann besteht eine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung?

Dazu müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen (1 – 4) kumulativ erfüllt sein:

1. Die Lieferung oder sonstige Leistung ist in Deutschland nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig.
2. Die Lieferung oder sonstige Leistung wird von einem Unternehmer an einem anderen Unternehmer für dessen Unternehmen (B2B) erbracht (auch Leistungen von oder an einen Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG sind hiervon erfasst).
3. Sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger sind in Deutschland (Inland) ansässig.

Praxis-Tipp

- Klärung der Ansässigkeit bei Unsicherheit

Sofern Sie nicht sicher sind, ob Ihr Geschäftspartner z. B. aufgrund des Vorhandenseins einer Betriebsstätte im Inland ansässig ist (z. B. bei ausländischen Unternehmern mit deutscher USt-ID) fragen Sie Ihren Geschäftspartner.

4. Die Leistung ist nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz steuerfrei (z. B. die Vermietung von Geschäftsräumen ohne Option zur Umsatzsteuer und die Leistungen von Versicherungsmaklern).

Achtung

- Breiter Anwendungsbereich für die E-Rechnung

Irrelevant ist, wer der Steuerschuldner ist, d. h. auch Fälle des § 13b UStG z. B. bei Bauleistungen, Verkauf von Schrott und Edelmetallen sind bei Vorlage der o. g. Voraussetzungen von der Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung betroffen.



Wann besteht keine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung ?

Im Umkehrschluss der dargestellten Kriterien bedeutet dies, dass eine E-Rechnung in folgenden Fällen nicht verpflichtend ist:

- Rechnungen über sonstige Leistungen und Lieferungen an Nichtunternehmer (B2C).
- Rechnungen über sonstige Leistungen und Lieferungen, die im Ausland steuerbar sind.
- Rechnungen über nicht-steuerbare Vorgänge (z. B. Schadenersatz, echte Zuschüsse)
- Rechnungen über nach 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreie Leistungen und Lieferungen.

Praxis-Beispiel

B2B – Fall 1

Unternehmer A aus Köln verkauft und liefert eine Maschine an den Unternehmer B aus Berlin für 10.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Lösung:

In diesem Fall ist grundsätzlich ab dem 1.1.2025 (ohne Berücksichtigung der Übergangsfristen) eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) verpflichtend zu erteilen, da eine im Inland steuerbare Leistung zwischen zwei Unternehmern vorliegt.



Praxis-Beispiel

B2C – Fall 2

Unternehmer A aus Köln verkauft und liefert einen Pkw an die Privatperson B aus Berlin für 10.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Lösung:

In diesem Fall ist keine elektronische Rechnung verpflichtend zu erteilen, da Rechnungen an Nichtunternehmer Business to Consumer - Endverbraucher (B2C) nicht von der Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung umfasst sind.

Praxis-Beispiel

B2B Ausland – Fall 3

Unternehmer A aus Köln verkauft und liefert einen Pkw an den Unternehmer B aus Madrid (Spanien) für 10.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Lösung:

In diesem Fall ist keine E-Rechnung verpflichtend zu erteilen, da der Leistungsempfänger B nicht im Inland ansässig ist.

Gleichwohl besteht in den Fällen, in den keine Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung besteht, die Möglichkeit freiwillig eine E-Rechnung zu erteilen, sofern der Leistungsempfänger (Rechnungsempfänger) hiermit einverstanden ist.



Weitere Ausnahmen

Auch wenn die o. g. Kriterien erfüllt sind, ist nicht in allen Fällen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) verpflichtend zu erteilen.

So sind von der Pflicht zur Erteilung von E-Rechnungen sog. Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR und auch Fahrausweise (§ 34 UStDV) von der Pflicht zur Erteilung von E-Rechnungen ausgenommen.

Praxis-Beispiel

Kleinbetragsrechnungen

Der Unternehmer A aus Köln betankt seinen Firmenwagen für dienstliche Zwecke an der Tankstelle des B in Bonn. Der Gesamtbetrag beträgt 120 EUR (brutto). A bezahlt und mit seiner Kreditkarte und erhält einen Bon.

Lösung:

B erbringt eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an den Unternehmer A und beide Parteien sind im Inland ansässig. Da jedoch A eine Kleinbetragsrechnung erteilt, besteht keine Verpflichtung zur Erteilung von E-Rechnungen.

Gleichwohl besteht in diesen Fällen die freiwillige Möglichkeit zur Erteilung einer E-Rechnung, wengleich sich über die Praktikabilität (z. B. bei Fahrausweisen) streiten lässt.



Achtung bei Bargeschäften > 250 EUR

Da im geschäftlichen Alltag Rechnungen bzw. Bargeschäfte mit einem Gesamtbetrag über 250 EUR keine Seltenheit sind (z. B. Hotelübernachtungen, Betankung von Baumaschinen, Lastkraftwagen, Materialeinkauf im Baumarkt, Einkäufe im Großhandel) sollten Sie sich mit Ihrem Geschäftspartner über den Austausch von E-Rechnungen verständigen.



Welche Übergangsfristen gibt es?

Das Gesetz sieht verschiedene Übergangsregelungen vor, die nachfolgend dargestellt werden sollen.

Bis zum 31.12.2026

dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte sonstige Leistungen/Lieferungen weiterhin Papierrechnungen oder auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, erteilt werden. Für abweichende elektronische Rechnungsformate ist allerdings die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Bis zum 31.7.2027

dürfen Rechnungserstellern, die einen Vorjahresumsatz von max. 800.000 EUR in 2027 für in 2025 und 2026 ausgeführte sonstige Leistungen/Lieferungen weiterhin Papierrechnungen oder auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, erteilt werden. Für abweichende elektronische Rechnungsformate ist allerdings die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.



Handlungsbedarf für jeden Unternehmer trotz großzügigen Übergangsregelungen

Wie aufgezeigt, gibt es großzügige Übergangsregelungen. Diese Wahlrechte übt jedoch der Rechnungsersteller aus. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bereits ab dem 1.1.2025 E-Rechnungen einen Rechnungsempfänger erreichen können.

Dabei besteht seitens des Rechnungsempfängers keine Möglichkeit zur Ablehnung. D.h. jeder Unternehmer muss ab dem 1.1.2025 in Deutschland empfangsbereit sein.

Achtung

Kleinunternehmer nicht ausgenommen!

Auch Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG müssen ab dem 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen können!

Nach derzeitigen Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind die Anforderungen allerdings niedrigschwellig. Dabei soll ein E-Mail Postfach ausreichen, unter der Sie die E-Rechnungen fortan empfangen und anschließend in Ihre Buchhaltungssoftware überführen.

Achtung

E-Mail Postfach für E-Rechnungsempfang einrichten!

Nur die E-Rechnung berechtigt zukünftig (unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG) zum Vorsteuerabzug.

Richten Sie bis zum 1.1.2025 mindestens ein E-Mail-Postfach für den Empfang von E-Rechnungen ein und prüfen Sie, wie diese Rechnung in Ihrer Buchhaltungssoftware/ERP-System verarbeitet werden können.



Einzelfragen

Übermittlung der E-Rechnung: Die E-Rechnung kann per E-Mail versandt werden, es können aber auch die Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die E-Rechnung als Download über ein (Kunden-)Portal bereitgestellt werden. Es können auch externe Dienstleister eingeschaltet werden. Wird eine E-Rechnung mehrfach übermittelt, handelt es sich regelmäßig um die Übermittlung als inhaltlich identisches Mehrstück, das nicht zur Steuerschuld nach § 14c UStG führt.

Wichtig:

Die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick) erfüllt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form. Es handelt sich daher allenfalls um eine sonstige Rechnung.

Verweigerung der Annahme: Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Berichtigung von Rechnungen: Auch für E-Rechnungen gelten die allgemeinen Grundsätze zur Rechnungsberichtigung. Sie muss aber ebenfalls in einem strukturierten Datenformat erfolgen. Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage gelten dieselben Regelungen wie bisher, sodass in aller Regel keine berichtigte Rechnung erstellt werden muss.



Verträge als Rechnung: Auch Verträge können dem Grunde nach ab 2025 als Rechnung gelten. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverhältnissen) soll es ausreichend sein, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Wichtig:

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens nach Ende der Übergangsregelungen eine initiale E-Rechnung zu erteilen. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1.1.2025 begründet worden sind.

Aufbewahrung: Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein. Soweit separat versandte Dokumente für die Besteuerung relevant sind, müssen diese ebenfalls in der ursprünglichen Form aufbewahrt werden.